

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



**Richtlinien für die
Förderung regionaler Netzwerkarbeit
in der Hospizarbeit und Palliativversorgung
in Hessen**

21. Fachtagung „Leben und Sterben“ - 21.10.2020
Dr. Martin Nörber
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Warum eine neue Förderrichtlinie?

**Warum eine Förderung von regionalen Netzwerken
in der Hospizarbeit und Palliativversorgung?**

- Stärkung der Arbeit von regionalen Netzwerken
- Förderung der sektorenübergreifenden Vernetzung und Abstimmung

2

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Warum eine neue Förderrichtlinie?

**Warum eine Förderung von regionalen Netzwerken
in der Hospizarbeit und Palliativversorgung?**

Ziel der Unterstützung ist es u. a.

- sicherzustellen, dass schwerkranken und sterbenden Menschen alle regional existierenden „Palliative Care“-Angebote bekannt sind und zur Verfügung stehen und
- sie auch in ihrer letzten Lebensphase ein selbstbestimmtes Leben führen können.

3

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Arbeit regionaler Netzwerke in der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte.

Es kann je Landkreis, kreisfreie Stadt sowie Sonderstatusstadt jeweils **ein** Netzwerk gefördert werden.

4

 Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt

-  a. Die Neueinrichtung einer Netzwerkmoderation
-  b. Sachausgaben für Netzwerktreffen
-  c. Gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen des Netzwerks

5

 Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



a. Die Neueinrichtung einer Netzwerkmoderation

 Voraussetzung für eine Förderung ist die Neueinrichtung einer Netzwerkmoderation mit einem Tätigkeitsumfang von mindestens fünf Stunden die Woche.

 Die Förderung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Im **ersten** Förderjahr beträgt die Zuwendung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 450 Euro monatlich.

Im **zweiten** Förderjahr beträgt die Zuwendung 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 315 Euro monatlich.

Im **dritten** Förderjahr beträgt die Zuwendung 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 180 Euro monatlich.

6

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



b. Sachausgaben für Netzwerktreffen

Voraussetzung für eine Förderung der Sachausgaben von Netzwerktreffen ist, dass mindestens vier Netzwerktreffen jährlich stattfinden. Förderfähig sind jedoch nicht mehr als sechs Netzwerktreffen jährlich.

Die Förderung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren für mindestens vier und höchstens sechs Netzwerktreffen im Kalenderjahr im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Im **ersten** Förderjahr beträgt die Zuwendung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 250 Euro pro Netzwerktreffen.

Im **zweiten** Förderjahr beträgt die Zuwendung 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 175 Euro pro Netzwerktreffen.

Im **dritten** Förderjahr beträgt die Zuwendung 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 100 Euro pro Netzwerktreffen.

7

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



c. Gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen des Netzwerks

Für die Förderung gemeinsamer Maßnahmen und Veranstaltungen des regionalen Netzwerks (z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit) können Ausgaben bis zur Höhe von höchstens 2.500 Euro im Kalenderjahr und je Netzwerk als zuwendungsfähig anerkannt werden. Voraussetzungen für die Bewilligung einer Förderung ist ein bestehendes regionales Netzwerk, eine bestehende Netzwerkmoderation und regelmäßig durchgeführte Netzwerktreffen (mindestens viermal im Jahr).

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 2.500 Euro / Jahr je regionalem Netzwerk und setzt die Etablierung einer Netzwerkmoderation wie auch von Netzwerktreffen voraus.

8

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Fördervoraussetzungen

- Ein regionales Netzwerk muss bestehen.
- Die Netzwerkpartner regeln ihre Zusammenarbeit auf Basis einer verschriftlichten Kooperationsgrundlage (Konzept).
- Das regionale Netzwerk steht allen existierenden Versorgungs- und Begleitangeboten der Hospizarbeit und Palliativversorgung sowie von Fragen der Sterbebegleitung betroffenen Institutionen für eine Mitwirkung offen.
- Ein regionales Netzwerk umfasst mindestens fünf Netzwerkpartner.
- Anzustreben ist, dass der jeweilige Landkreis / die jeweilige kreisfreie Stadt / die jeweilige Sonderstatusstadt Mitglied des regionalen Netzwerks ist.

9

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Nachhaltigkeit

Nach Ablauf des Förderzeitraums verpflichten sich die Mitglieder des Netzwerks zur weiteren Finanzierung der Netzwerkmoderation wie auch der Sachkosten für Netzwerktreffen.

10

 **Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**

 **HESSEN**

Ablauf der Förderung

- Zuständig für die Bewilligung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- Der Förderantrag ist schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt einzureichen.
- Fristen zur Antragsstellung existieren nicht.

HINWEIS:

Die Richtlinien befinden sich aktuell in der Endabstimmung, werden anschließend im Staatsanzeiger veröffentlicht und sind ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien enthalten weitere Konkretisierungen.

11

 **Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**

 **HESSEN**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

12